

BürgermeisterInformationen

BM-Info 04/2026

Leipzig, Juli 2026

Rechtsprechung

Nachfolger ist keine Vergleichsperson für Equal Pay	Seite 1
Hauptausschuss darf gemeindliches Vorkaufsrecht ausüben	Seite 2
Erhaltungssatzung ohne Kontrolle des Abwägungsvorgangs	Seite 2
Seminarangebote	
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Beamtenrecht:

Nachfolger ist keine Vergleichsperson für Equal Pay

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.03.2026, Az.: 4 S 1145/25

Eine frühere Bürgermeisterin (A) verlangte von ihrer Gemeinde (B) Schadensersatz und Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Sie war zu Beginn ihrer Amtszeit in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft worden und erst nach der Hälfte der Amtszeit nach A 15 aufgestiegen. Ihr männlicher Vorgänger und ihr männlicher Nachfolger waren jeweils von Beginn an nach A 15 besoldet worden. Das Verwaltungsgericht gab der Klage teilweise statt. Die Gemeinde legte Berufung ein. Mit Erfolg! Der VGH wies die Klage ab. Für die Frage, ob A im Jahr 2014 wegen ihres Geschlechts benachteiligt wurde, konnte der

erst 2022 gewählte Nachfolger nicht als Vergleichsperson herangezogen werden. Maßgeblich sind vorhandene oder frühere Vergleichspersonen sowie gegebenenfalls hypothetische Vergleichspersonen im Zeitpunkt der Entscheidung. Auch der deutlich früher eingestufte Vorgänger war nicht ohne Weiteres vergleichbar. Eine geschlechtsbezogene Benachteiligung konnte deshalb nicht festgestellt werden. Für Gemeinderäte zeigt der Fall, dass Besoldungsentscheidungen sorgfältig, zeitbezogen und nachvollziehbar dokumentiert werden sollten.

Kommunalrecht:

Hauptausschuss darf gemeindliches Vorkaufsrecht ausüben
OVG Niedersachsen, Urteil vom 09.03.2026, Az.: 1 LC 24/24

Ein Käufer (A) erwarb landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Gemeinde (B) übte ein gemeindliches Vorkaufsrecht aus, um Flächen für die weitere Wohnbauentwicklung zu sichern. A wandte sich gegen die Ausübung. Er hielt den Rat für zuständig und rügte außerdem, die Gemeinde betreibe lediglich unzulässige Bodenbevorratung. Das Verwaltungsgericht gab A zunächst Recht. Auf die Berufung der Gemeinde wurde die Klage abgewiesen. Das OVG stellte für das niedersächsische Kommunalrecht klar, dass die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts grundsätzlich beim Hauptausschuss liegt, soweit kein Geschäft

der laufenden Verwaltung vorliegt. Eine Ratszuständigkeit folgt nicht schon daraus, dass die Gemeinde ein Grundstück erwirbt oder finanzielle Mittel einsetzt. Inhaltlich darf das Vorkaufsrecht nicht zur allgemeinen Bodenbevorratung genutzt werden. Es ist aber zulässig, wenn die Gemeinde aufgrund einer sachgerechten Prognose weiteren Wohnbaubedarf sieht und alsbald Planungsschritte ergreifen will. Für andere Länder ist die interne Zuständigkeit gesondert zu prüfen. Die bundesrechtlichen Grenzen des Vorkaufsrechts gelten jedoch gleichermaßen.

Städtebaurecht:

Erhaltungssatzung ohne Kontrolle des Abwägungsvorgangs
BVerwG, Urteil vom 23.06.2026, Az.: 4 CN 2.25

Eine Grundstückseigentümerin (A) wollte in Berlin ein Studentenwohnheim errichten. Ihr Grundstück lag im Geltungsbereich einer sozialen Erhaltungsverordnung. A griff die Verordnung im Normenkontrollverfahren an und machte geltend, der Bezirk habe die betroffenen Belange beim Erlass der Verordnung nicht ausreichend abgewogen. Das Oberverwaltungsgericht wies den Antrag zurück. Auch die Revision blieb ohne Erfolg. Das BVerwG stellte klar, dass die gerichtliche Kontrolle von Erhaltungssatzungen und Erhaltungsverordnungen nach § 172

BauGB nicht auf mögliche Fehler im Abwägungsvorgang erstreckt ist. Anders als bei Bebauungsplänen gibt es hierfür keine besondere gesetzliche Abwägungsdirektive. Gerichtlich zu prüfen ist, ob der Normgeber eines der in § 172 BauGB genannten Ziele verfolgt, ob die Satzung zur Förderung dieses Ziels konkret geeignet ist und ob der durch sie begründete Genehmigungsvorbehalt verhältnismäßig ist. Für Gemeinden erleichtert dies die Verteidigung von Erhaltungssatzungen. Die materiellen Voraussetzungen müssen aber tragfähig belegt sein.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.